

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Förderverein*
- (1.) Der Verein führt den Namen: **Turn-Förder-Verein-Jetzendorf**
 - (2.) Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Pfaffenhofen eingetragen.
 - (3.) Der Verein hat seinen Sitz in Jetzendorf.
 - (4.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1.) Vereinszweck ist ausschließlich und unmittelbar die Förderung des Turnsports in Jetzendorf durch die Beschaffung von Mitteln und deren Abgabe an die Turnabteilung des TSV Jetzendorf, der als gemeinnütziger Verein anerkannt ist.
- (2.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1.) Mitglied des Vereins kann jedermann werden, der das Turnen in Jetzendorf zu fördern bereit ist.
- (2.) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Sie ist schriftlich zu beantragen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1.) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- (2.) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand schriftlich



bekanntzugeben.

- (4.) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand bleibt: Der Vorstand kann die Streichung erst zu Beginn des vierten Monats nach Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die mögliche Streichung enthalten muss, beschliessen.

§ 5 Beiträge und Spenden

- (1.) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.
- (2.) Beiträge sind keine Spenden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1.) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzendem, dem Kassier sowie dem Schriftführer (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- (2.) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Beide sind einzeln vertretungsberechtigt.
- (3.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandesämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (4.) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (5.) Dem erweiterten Vorstand gehören 2 Beisitzer an.
- (6.) Die Kassenprüfung obliegt 2 Kassenprüfern.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1.) Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Jahresquartal statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (2.) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- (3.) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene

Mitgliederversammlung beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle am Tag der Mitgliederversammlung volljährigen Mitglieder.

- (4.) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der auf eine Änderung der Satzung zielt, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (5.) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (6.) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Vorsitzenden und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist, aufzunehmen.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1.) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2.) Zur Auflösung der Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3.) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder
- (4.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Jetzendorf, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Turnsports in Jetzendorf im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 10. Übergangsvorschrift

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, oder vom Finanzamt Änderungen wegen Anerkennung der Gemeinnützigkeit gewünscht werden, wird der Vorstand ermächtigt die Satzung insoweit abzuändern.

Jetzendorf, den 26. Oktober 2000

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]